

Ergänzung 1 zur Anweisung Nr. 1

der Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels vom 15. Juni 1942

1. Unter Ziffer 12 (Bedarfsträger) ist auf Seite 5 die Nr. 3 zu streichen und durch folgende Veröffentlichung des Reichsbeauftragten für Papier und Verpackungswesen vom 6. Juli 1942 im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 156 vom 7. Juli 1942 zu ersetzen:

Verwendungszweck	Pos. der Wigru Stat.	Papier- und Pappensorten	Bedarfs-träger
Bereitstellung von Papier, Karton und Pappe und daraus gefertigten Erzeugnissen aller Art für den unmittelbaren oder mittelbaren Bedarf der Wehrmacht einschl. des Bedarfs für die Waffen-H. den Reichsarbeitsdienst und die Organisation Todt, soweit der Wehrmacht unterstellt	1	Zeitungsdruckpapier	Rüstungsamt bei dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W 35, Kurfürstenstraße 63—69
	2	h'h Schreib- u. Druckpapier u. Karton	
	3	h'frei Schreib- u. Druckpap. u. Karton (einschl. Lichtpauspapier)	
	4/5	Flor- und Durchschlagpost	
	9	Strohpapier	
	10	Schrenzpapier	
	11	Braunholzpapier	
	12	mittleres Packpapier	
	13	besseres Packpapier	
	15	Natronpackpapier	
	19a	Pergamentersatz	
	19b	Pergamin	
	20	Seidenpapier	
	29	Kunstdruckpapier	
	30	Pergamentpapier	
	31	Zellstoffkarton	
	38	Toilettenpapier	
	39	Zellstoffwatte	
	40a	Textilersatzkrepp Briefumschläge Versandtaschen	
	41	Chromersatzkarton	
	42	Duplex- und Triplexkarton	
	43	Maschinenholzkarton	
	44	Maschinengraupappe	
	45	Strohpappe	
	46	Schrenz- und Spelpappe	
	47	Maschinenleder-pappe	
	48	Rohdachpappe	
49a	Wellpappkarton		
49b	Kunstdruckkarton		
50	Handleder-pappen		
51	Handholzpappe		
52/53	Handgrau-, Buchbinder- u. Ziehpappe		
54	Hartpappe		
55	Lederfaserpappe		
56	Preßspan		
57	Kofferpappe		

(2) Der Nachweis nach § 14 Abs. 8 der Anordnung Nr. 1 der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen vom 31. Dezember 1941 wird durch jeweilige Übergabe eines Wehrmacht-Papierschecks (Vordruck P 1/42 *) geführt, der von den Bevollmächtigten Wehrmachtsdienststellen

- für den Bereich des Oberkommandos der Wehrmacht: OKW/Wi Amt/RO, Berlin W 35, Kurfürstenstr. 63—69;
- für den Bereich des Heeres: OKH (Ch H Rüst u BdE) H Ro, Berlin-Charlottenburg 2, Joachimsthaler Straße 1;
- für den Bereich der Kriegsmarine: OKM/M Wa Wi V, Berlin W 35, Tirpitz-Ufer 72 bis 76;
- für den Bereich der Luftwaffe: RdL u ObdL (L Ro IV C 1), Berlin W 8, Leipziger Str. 7, und der für die jeweilige Papier- und Pappensorte zuständigen Verteilungsstelle der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen durch Abstempelung bestätigt ist.

Bei Aufträgen bis zu einem Höchstbetrage von RM 20.— bzw. bis zu einer Höchstmenge von 100 kg kann der Nachweis

*) Vordrucke sind von dem Verlag Ernst Janetzke, Berlin SW 68, Wassertorstraße 14, Anruf: 61 28 36, zu beziehen.

nach § 14 Abs. 8 der Anordnung Nr. 1 durch Vorlage eines von der beschaffenden Dienststelle ausgestellten Bestellscheins geführt werden.

2. Anschließend an Ziffer 15 (Herstellungsverbote) ist auf Seite 7 nachzutragen:

151 Ausnahmegenehmigungen vom Herstellungsverbot für Buchschutumschläge

Von dem von der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen, Berlin, erlassenen Verbot der Herstellung von Schutumschlägen (veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 76 vom 31. März 1942) kann die Wirtschaftsstelle im Einverständnis mit der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen Ausnahmegenehmigungen erteilen. Voraussetzung ist:

- Das Papier für die Schutumschläge muß beim Verleger oder beim Drucker vorrätig sein (Ersatz wird nicht geleistet);
- das Werk, für das ein Schutumschlag beantragt wird, muß zu einer der folgenden Buchgruppen gehören:
 - Standard-Werke, die normalerweise einen Schutzkarton erfordern würden,
 - Buchveröffentlichungen von ganz besonderer politisch-propagandistischer Auswirkung,
 - Werke schöngestiger Literatur, für die zusätzliche Papiermengen für Ausfuhrzwecke bewilligt worden sind. Die Ausnahmegenehmigung wird in diesem Falle nur für die ins Ausland gehende Anzahl erteilt.

Die Anträge sind mit dem Vermerk „Schutumschläge“ zu versehen und müssen außer der Begründung folgende Angaben enthalten:

Verleger:
 Verfasser:
 Titel des Werkes:
 Umfang: Bogen: Seiten:
 Ladenpreis:
 Auflagenhöhe:
 Neuerscheinung:
 Papierart des Schutumschlages:
 Menge in Bogen: in kg:
 Angabe, wo das Papier verfügbar ist:

Für wissenschaftliche Werke, Schulbücher, Unterhaltungsschrifttum und für Bücher mit einem Ladenpreis von weniger als RM 4.— kann kein Papier für Schutumschläge bewilligt werden.

152 Ausnahmegenehmigungen vom Herstellungsverbot für Landkarten, die von Verlagen herausgebracht werden

Auf das Vertrauliche Rundschreiben Nr. 14 des Leiters der Fachuntergruppe III/3 vom 4. Juni 1942 wird verwiesen. Der vorletzte Satz dieses Rundschreibens muß heißen:

„Papier für Landkarten, das ausschl. für Behördenbedarf in Frage kommt, muß weiterhin über die jeweils zuständige Bezirksverteilungsstelle der Wirtschaftsgruppe Druck beantragt werden.“

3. Anschließend an Ziffer 742 ist auf Seite 22 nachzutragen:

„743 Um eine reibungslose Abwicklung des Geschäftsganges der Verlagerungen zu gewährleisten, ist es zweckmäßig, vor Unterbringung von Aufträgen im Protektorat bei der Wirtschaftsgruppe Druck im Zentralverband der Industrie für Böhmen und Mähren, Prag II, Fleischergasse 4, zurückzufragen.“

Berlin, den 14. Juli 1942

Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels
i. V.: Eichhorn

Hauptschriftleiter: Dr. Hellmuth Langenbucher, Schöenberg. — Stellvertr. d. Hauptschriftleiters: Georg v. Kommerstädt, Leipzig. — Verantw. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postschließfach 274/75. — Druck: Ernst Hedrich Nachf., Leipzig C 1, Hospitalstraße 11a—13.

*) Zur Zeit ist Preisliste Nr. 10 gültig!